

fehlt der Fuss des rechten Beines, so dass das Thierchen nur auf einem Fusse und gelegentlich auf dem Stummel des anderen Beines steht; nichtsdestoweniger ist der Vogel wohlgemuth und ist ein ebenso guter Gatte als Vater.

Am 15. Juni flog die erste Brut obig erwähnten Paares aus; bei einem anderen Neste beobachtete ich den Ausflug der zweiten Brut am 14. September. Am 20. September waren grössere Schaaren beider Arten im

Durchzuge begriffen, am 3. October blos Stadtschwalben; am 9. October kamen Nachzügler an; am 14. October 8 Uhr Morgens bei nur 2 Grad R. Wärme flogen circa 12 Stadt- und Rauchschwalben emsig am hiesigen Marktplatze hin und her. Ein sonderbares Bild boten diese Sommervögel zur Scenerie der Natur, da ringsum die Fluren und Wälder mit Schnee bedeckt waren. Die letzte Schwalbe sah ich in diesem Jahre bei gelindem Schneefalle am 23. October Mittags die Strasse entlang fliegen.

(Schluss folgt.)

Der Sperling in den vereinigten Staaten Nordamerikas.

Von Dr. Leo Příbyl.

Kürzlich erschien der officielle Bericht des Commissärs des landwirthschaftlichen Departements für das Jahr 1886, welcher sich mit aller Entschiedenheit gegen den Sperling ausspricht, über denselben gleichsam den Stab bricht und ihn der allgemeinen Vernichtung Preis gegeben haben will. Der Bericht erbringt den Nachweis, dass der Spatz ein „böser, zerstörender und theurer Eindringling“ sei, dem man im legislativen Wege in die Acht erklären und schonungslos ausrotten soll. Die Nester mit Eiern oder Jungen sollen zerstört, und es als Vergehen erklärt werden, wenn Jemand diese Vögel füttere, ausser um selbe zu vernichten; ebenso sei die Neueinführung an andere Orte zu ahnden. Der Bericht befürwortet gleichzeitig gesetzliche Erlässe, um gewisse Raubvögel zu beschützen, deren Hauptnahrung in Sperlingen besteht. Die New-Yorker Legislatur hatte bereits früher ein Gesetz zur Vernichtung der Sperlinge erlassen, ohne dass man jedoch eine besondere Wirkung, eine Verminderung der Zahl der Sperlinge, dort wahrnehmen würde.

Bis zum Jahre 1850 war der Sperling in Nordamerika unbekannt; die ersten wurden im genannten Jahre in Brooklyn (New-York) eingeführt, und mit Jubel begrüsst; doch gingen die meisten zu Grunde, so dass 1853 ein neuerlicher Import stattfinden musste. Diese Colonie gedieh ausserordentlich. 1870 war der Sperling in den östlichen Staaten bereits ganz allgemein verbreitet; seither wurden die westlichen Staaten bevölkert und auch schon die Gegenden westlich vom Mississippi erfüllt unser Spatz mit seinem Geschrei. Eine so rasche Verbreitung eines Thieres auf so weitem Gebiete steht wohl einzig in der Thiergeschichte da. Seit dem Jahre 1850 verbreitete sich der Sperling über 885.000 Quadrat-Meilen in den Vereinigten Staaten und 150.000 Quadrat-Meilen*) in Kanada. 6 Bruten im Jahre zeigen die günstigen Bedingungen, unter welchen seine Vermehrung vor sich geht, ohne weiteres Zuthun des Menschen.

Der Ornithologist des landwirthschaftlichen Departements in Washington versandte Tausende von Frage-

bogen an die Bewohner der verschiedenen Staaten, um wünschenswerthe Aufschlüsse durch die gestellten Fragen zu erhalten, und dann ein Urtheil über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des Sperlings fällen zu können. Aus den zahlreichen eingelangten Antworten wurde nun sorgfältig nachstehendes Urtheil der Bewohner gegen den Sperling geschöpft:

Der Sperling ist ein arger Feind unserer Singvögel, die er zumeist vertreibt; er ist eine grosse Plage für Gärtner und Obstzüchter, weil er die insectenfressenden Vögel verdrängt und mit Vorliebe die jungen Gemüsepflanzen und Früchte verzehrt; er schadet den Weinbergen durch die Gefrässigkeit, mit der er in den reifenden Trauben wüthet, insbesondere jedoch den Getreidefeldern, wo er die in der Milch befindlichen Aehren anpickt und bis zur Ernte grossen Schaden anrichtet. Er beschmutzt die Häuser und zerstört die Schlingpflanzen, welche daran gezogen werden. Er vertilgt keine Insecten, im Gegentheile benützen manche Arten sein Nest, um daran ihre Gewebe und Cocons zu befestigen (?). Anfangs glaubte man, dass er Insecten, namentlich Raupen vernichte. Es hat sich aber herausgestellt, dass er selbe verschmäht, und dass die Raupen gerade da am besten gedeihen, wo sich viele Sperlinge aufhalten. Der von den Sperlingen angerichtete Schaden wird in England auf 8 Millionen Gulden jährlich, in Australien noch höher berechnet; für die Vereinigten Staaten glaubt der Bericht, dass dieser Schaden jede Berechnung übersteige.

Daher muss der Sperling bekämpft, ausgerottet werden. Unter den Namen „Reisvögel“ kommen die gefangenen Spatzen auf den Markt, und bilden eine gute Speise; andererseits vertreibt fortwährende Zerstörung der Nester den Sperling aus einer Gegend. Am besten geschieht die Vernichtung durch Aufstreuen von Getreidekörnern, die in schwacher Gifflösung gelegen waren.

Wenn nun von so vielen Seiten dem Sperlinge der Krieg erklärt wird, so ist zu hoffen, dass, wenn er auch nicht ganz verschwinden wird, er doch so in Schranken gehalten ist, um keine so grossen Verheerungen, wie heutzutage in den Vereinigten Staaten, anzurichten.

*) Englische Quadratmeile.

Schutz den Vögeln.

(Schluss.)

Die „Deutsche Jäger-Zeitung“ hält nach dem vorstehenden Entwurfe, mit geringen Aenderungen angenommen, folgende Rückschau:

In der ersten Berathung des Gesetzentwurfes betreffend den Schutz von Vögeln am 10. Februar d. J. wurde der Antrag gestellt, den Entwurf einer Commission zu überweisen. Diesen vom Abgeordneten Dr. Hermes (dfr.) eingebrachten Antrag bekämpften die Abgeordneten v. Strombeck (Centr.), Freiherr v. Mirbach (cons.) und Duvigneau (natlib.), während Dr. Baumbach denselben befürwortet. Der Antrag wird abgelehnt. In dieser

Sitzung am 10. Februar ergreifen verschiedene Redner das Wort zu einzelnen Paragraphen des Entwurfes. Dr. Hermes empfiehlt, den Eisvogel und den schwarzen Storch unter Schutz zu stellen; ersteren seiner ausserordentlichen Schönheit, letzteren seiner Seltenheit wegen. Ein Hauptthema der Debatten ist, wie zu erwarten, der Krammetsvogelfang. Während von vielen Seiten für denselben, respective für eine geringe Einschränkung desselben gesprochen wird, wollen Dr. Baumbach und Dr. Meyer (Halle) denselben womöglich abschaffen. Der letztere Redner betont die Menge der nicht zu den Drosseln gehörigen kleineren Vögel, welche sich in

Dohnen fingen. Der Abgeordnete *Hennelberg* (atib.) beantragt, dass es gestattet sei, Katzen, welche sich herumtriebren und Vögel nachstellen, wegzufangen. Das sei ein wirksames Mittel zum Schutz der Vögel. Nachdem der Abgeordnete *v. Ortzen* cons. erklärt hat, der Krammetsvogelfang müsse aus fiscalischen Gründen gestattet bleiben, wird der Antrag *Hermes* auf Verweisung an eine Commission abgelehnt und damit die erste Berathung geschlossen. Die zweite Lesung fand am 21. Februar statt. Es kommen zur Hauptsache eine Reihe von Aenderungsanträgen für einzelne Paragraphen des Entwurfes zur Sprache; dieselben werden von den Abgeordneten *Baumbach* und *Genossen* eingebracht. Für den Jäger ist es von Interesse, dass im §. 2 des Entwurfes, in welchem „das Fangen und die Erlegung von Vögeln zur Nachtzeit“ etc. verboten wird, die Worte „und die Erlegung“ gestrichen werden.

Für §. 5 wird folgende Fassung beantragt:

Vögel, welche dem jagdbaren Feder- und Haarwilde und dessen Brut und Jungen, sowie Fischen und deren Brut nachstellen, dürfen nach Massgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen über Jagd und Fischerei von den Jagd- und Fischereiberechtigten und deren Beauftragten getödtet werden. Wenn Vögel in Weinbergen, Gärten, bestellten Feldern, Baumpflanzungen, Saatkümpfen und Schonungen Schaden anrichten, können die von den Landesregierungen bezeichneten Behörden den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder deren Beauftragten, soweit dies zur Abwendung dieses Schadens nothwendig ist, das Tödteten solcher Vögel innerhalb der betroffenen Oertlichkeit auch während der im §. 3, Absatz 1. bezeichneten Frist gestatten. Das Feilbieten und der Verkauf der auf Grund solcher Erlaubniss erlegten Vögel sind unzulässig

Ferner sollen die Behörden einzelne Ausnahmen zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken, sowie zum Fang von Stubenvögeln für bestimmte Zeit und bestimmte Oertlichkeiten bewilligen können. Weiter wird von *Baumbach* und *Genossen* beantragt, dass Thurnfalken, Eisvögel, Störche (weisse und schwarze), sowie Flusseeeschwalben aus der Reihe der in §. 8 angeführten Ausnahmen vom Gesetz gestrichen werden und dass der Krammetsvogelfang vom 21. September bis zum 31. December gestattet sein soll. Dr. *Meyer* (Halle) wünscht den Krammetsvogelfang ganz zu unterdrücken oder aber, da ein diesbezüglicher Antrag doch nicht durchgehen würde, ihn wenigstens erst vom 1. October an zu gestatten. Geheimrath Dr. *Thiel* bemerkt, dass, wie statistisch nachgewiesen ist, die Zahl der Krammetsvögel nicht abgenommen hat. Dr. *Hermes* bestätigt dies und erklärt, die Hinausschiebung des Termins bis zum 1. October würde für den Osten sehr nachtheilig sein. Der Antrag *Meyer* wird abgelehnt, dagegen die von *Baumbach* vorgeschlagenen Aenderungen angenommen. Ein Antrag zum Schutze der Wachteln, von Dr. *Meyer* (Halle) gestellt, wird aus principiellen Gründen abgelehnt, obwohl nicht zu leugnen ist, dass dieser Vogel von Jahr zu Jahr seltener und in absehbarer Zeit bei uns ganz verschwinden wird. Zum Schlusse beantragen *Baumbach* und *Genossen* die Resolution, den Bundesrath zu ersuchen, möglichst bald internationale Verträge zum Schutze der Vögel auf Grund des vorliegenden Reichsgesetzes abzuschliessen. Staatssecretär *v. Böttcher* erklärt die Resolution für überflüssig, da die Regierung durch die Vorlage dieses Gesetzes bewiesen habe, internationale Verträge anbahnen zu wollen. Ueber die Resolution wird in der dritten Lesung abgestimmt. Diese fand am 27. Februar statt. Der Abgeordnete *Pfaffertott* behauptet, dass in den unter den Dohnen angebrachten Schlingen (dem sogenannten Unterstrich) ganz besonders viele nützliche Vögel gefangen würden, worauf jedoch Freiherr *v. Mirbach* erklärt, dass der

Unterstrich im Osten und im Norden überhaupt nicht angewendet wurde. *Pfaffertott* zieht seinen Antrag zurück. Die Gegner des Krammetsvogelfanges äussern, ihre Anträge nicht wieder einbringen zu wollen, sondern für das Gesetz zu stimmen. In der General-Discussion kommt der Kiebitz und das Sammeln von Eiern desselben zur Sprache. Insbesondere erklärt sich der Abgeordnete *Schulz-Lupitz* gegen dasselbe. Dr. *Windthorst* macht geltend, dass das Sammeln von Kiebitzern vielfach ein wichtiger Erwerbszweig sei. *Pfaffertott* hebt hervor, dass das Sammeln von Kiebitzern seine Grenzen haben müsse, doch würden die Kiebitze hauptsächlich durch die Trockenlegung der Moore vermindert. Dr. *Meyer* (Halle) meint, in dem vorliegenden Falle sollten die Einzelstaaten einschreiten. Nach Schluss der Debatte wird das Gesetz (mit den von *Baumbach* beantragten Aenderungen) angenommen, ebenso die in der zweiten Lesung eingebrachte Resolution. In Kraft treten wird das Gesetz am 1. Juli 1888.



Neue Hühnerarten.

Fast alljährlich begegnen wir in den Geflügel-Ausstellungen Neuheiten, welche theils der zielbewussten Sorge des Züchters, theils Neueinführungen zu danken sind, welche uns die Repräsentanten der Hühnervögel aus fernen Gegenden vor Augen führen. Zu der letzteren Art gehören die jüngst in einigen Hühnerschauen England's

vorgeführten Begum Pilly Gaguzes-Hühner. Es ist dies eine Neueinführung aus Ostindien, wo selbe angeblich zahlreich gehalten werden. Unverkennbar ist eine Aehnlichkeit mit den Malayen, die bereits seit langer Zeit bei uns heimisch und bekannt sind. Nach den englischen Zeitungsberichten besitzen diese Begum Pilly Gaguzes-Hühner

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1888

Band/Volume: [012](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Schutz den Vögeln. \(Schluss.\) 69-70](#)